

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidien der Kirchgemeinden
Präsidien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 17. Dezember 2021

Coronavirus:

- **Bundesrat beschliesst weitergehende Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ab Montag, 20. Dezember 2021**
- **Aktuelle Informationen und Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 die Verschärfung der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage beschlossen. Die Zahl der Hospitalisationen nimmt weiter zu und die Auslastung der Intensivpflegestationen (IPS) ist in einzelnen Regionen sehr hoch. Behandelt werden vor allem ungeimpfte Personen mittleren und höheren Alters. Aufgrund des Überschreitens der kritischen Schwelle von besetzten IPS-Plätzen mit Covid-19 PatientInnen ist eine optimale Versorgung nicht mehr für alle Patientinnen und Patienten möglich, weil Behandlungen anderer Erkrankungen verschoben werden müssen. Ziel der beschlossenen Massnahmen des Bundesrats ist es, die Spitalstrukturen so gut wie möglich vor einer noch stärkeren Belastung zu schützen und allen den Zugang zur Intensivpflege im Spital weiterhin zu ermöglichen.

Der Bundesrat hat folgende Massnahmen mit Wirkung ab Montag, 20. Dezember 2021, vorläufig befristet bis 24. Januar 2022 beschlossen:

2G mit Masken- und Sitzpflicht bei Veranstaltungen in Innenräumen

Für Innenräume von Restaurants, Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie für Veranstaltungen hat der Bundesrat eine 2G-Regel kombiniert mit einer Maskenpflicht beschlossen. Bei Konsumation besteht eine Sitzpflicht. Damit ist neu, dass überall dort, wo derzeit in Innenräumen die 3G-Regel zur Anwendung gelangt, ab Montag die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen) gilt. Mit der neuen Regel wird das Risiko reduziert, dass nicht immunisierte Personen infiziert werden.

Die «COVID Certificate Check»-App des Bundesamtes für Gesundheit wurde in der Zwischenzeit so eingerichtet, dass vor dem Prüfvorgang eingestellt werden kann, ob unter 2G oder 3G zu kontrollieren ist. Diese Einstellung kann geändert werden.



2G+ für Aktivitäten wenn Maskentragen nicht möglich ist

An Veranstaltungen, an welchen weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Diese Regel gilt einerseits für Discos und Bars und andererseits für Sport- und Kulturaktivitäten von Laien, wenn keine Maske getragen werden kann (z.B. Blasmusikproben). Ausgenommen von der Testpflicht sind Jugendliche bis 16 Jahre sowie Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt.

Veranstaltungen, die der 2G-Regel unterstehen, können freiwillig 2G+ anwenden und damit auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten.

Einschränkung privater Treffen

Erfahrungen zeigen, dass das Risiko einer Ansteckung im privaten Rahmen beträchtlich ist. Deshalb hat der Bundesrat für private Treffen in Innenräumen Einschränkungen für nicht immunisierte Personen beschlossen. Sobald eine Person ab 16 Jahren teilnimmt, die nicht geimpft oder genesen ist, dürfen sich nur noch 10 Personen treffen. Kinder werden mitgezählt. Sind alle Personen (ab 16 Jahre) geimpft oder genesen (2G), gilt im Innenbereich eine Obergrenze von 30 Personen und im Aussenbereich 50 Personen.

Aussenbereich

Für öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen im Aussenbereich gilt weiterhin die 3G-Regel. Bis 300 Personen wird in jedem Fall empfohlen, die Hygienemassnahmen, wie Abstandhalten, zu befolgen.

Home-Office-Pflicht wieder eingeführt

Der Bundesrat führt die Home-Office-Pflicht wieder ein, um die Kontakte zu reduzieren. Ist das Arbeiten vor Ort notwendig, gilt in den Räumlichkeiten in denen sich mehr als eine Person aufhält weiterhin eine Maskenpflicht.

Testkosten für Zertifikat werden wieder übernommen

Künftig werden die Kosten für Antigen-Schnelltests und Speichel-PCR-Pooltests sowie weiterhin die Kosten von Einzel-PCR-Tests bei Personen mit Krankheitssymptomen, bei Kontaktpersonen und nach positiven Poolproben übernommen. Nicht bezahlt werden Selbsttests sowie Einzel-PCR-Tests und Antikörpertests.

Des Weiteren machen wir Sie in diesem Zusammenhang auf die folgenden Themen im kirchlichen Zusammenhang aufmerksam:

Gottesdienste bis 50 Personen und ab 50 Personen:

Für Gottesdienste, Bestattungen und religiöse Veranstaltungen bis maximal 50 Personen im Innenbereich besteht keine Zertifikatspflicht. Sie dürfen somit nach wie vor ohne Zertifikat durchgeführt werden. Es sind in diesem Fall die bisherigen Schutzmassnahmen einzuhalten (Maskenpflicht, Distanz, Hygiene, Lüften, Kontaktdatenerfassung etc.).

Für sämtliche anderen kirchlichen Veranstaltungen im Innern gilt die 2G-Regel, wonach nur Geimpfte und Genesene Zugang haben dürfen.

Es ist zu bedenken, dass mit der erneuten Verschärfung der Massnahmen (2G-Regel) sich die Diskrepanz an zertifikatspflichtigen Veranstaltungen zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden ohne Zertifikat erhöht. Es empfiehlt sich hier sorgfältig abzuwägen, ob die Mitarbeitenden an solchen Veranstaltungen über ein 3G-Zertifikat verfügen sollten. Dies, um die Glaubwürdigkeit der Kirch- und Teilkirchgemeinden in der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die damit verbundenen Testkosten können von der Arbeitgeberin übernommen werden.

Chorsingen und Konzerte

Sowohl das Proben als auch an Konzerten gilt die 2G-Regel mit Maske. Wird keine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler über ein Impf- oder Genesungszertifikat sowie zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+-Regel).

Konsumation

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist in Innenräumen auf genesene oder geimpfte Personen (2G) beschränkt. Im Innenbereich ist es nicht erlaubt, im Stehen zu essen oder zu trinken. Es gilt die Sitzpflicht. Steht man vom Tisch auf, muss man die Maske tragen (ausser es besteht die 2G+-Regel).

Muster-Schutzkonzept

Das landeskirchliche Musterschutzkonzept wird in diesen Tagen aktualisiert und steht Ihnen unter www.reflu.ch/coronavirus zur Verfügung.

Covid-Impfung

Angesichts der angespannten Situation in Europa und der steigenden Infektionszahlen haben anfangs dieser Woche die Präsidenten der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Union (COMECE) gemeinsam zur Einhaltung der Hygienemassnahmen und zur Impfung aufgerufen (der Schweizerische Rat der Religionen bereits im September 2021). Die Impfung sei derzeit das wirksamste Mittel, um die Pandemie einzudämmen und Menschenleben zu retten. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist Mitglied sowohl der KEK als auch des Rats der Religionen. Die EKS hat ihre Publikation «Die Corona- und Impfdebatte: Ethische und kirchliche Perspektiven» aktualisiert und darin auch die Position des Rats zur Impfung und zur Coronapolitik aufgeführt.

Der Synodalarat und der landeskirchliche Krisenstab sind sich der Herausforderung der aktuellen Impfdebatte in der Schweiz bewusst. Der Impfscheid ist ein höchst persönlicher, den jeder Mensch für sich allein prüfen muss bzw. darf. Dabei stehen sich die persönliche Freiheit und die christliche Verantwortung für uns und unseren Nächsten gegenüber. Unbeachtet hiervon ist Kirche für alle Menschen da, die Kirche brauchen und ihre Nähe suchen, sei dies in der Seelsorge oder im kirchlichen Leben. Solange die Pandemie jedoch in dieser Weise fortschreitet, wird das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben weiter eingeschränkt. Dies gilt es zu vermeiden. Die Impfung erscheint als ein vielversprechender Weg, die Freiheit der Gesellschaft und damit auch das kirchliche Leben aufrechtzuerhalten. In Anbetracht all dieser Umstände nimmt der Synodalarat eine unterstützende Haltung zu den nationalen sowie weltweiten Bestrebungen zur Eindämmung der Pandemie mittels der Covid-Impfung ein. Er verbindet damit die Hoffnung, dass keine weitere Teilschliessungen oder gar Schliessungen stattfinden müssen.

Die weitere Entwicklung beobachten wir sorgfältig auch über die Festtage und informieren Sie bei Bedarf zeitnah. Für Fragen stehen wir Ihnen auch während dieser Zeit zur Verfügung: Peter Möri für die Kirchgemeinden der Landeskirche und Daniel Zbären für die Teilkirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch stets die aktuellen Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter www.bag.admin.ch sowie des Kantons Luzern unter www.lu.ch.

Für Ihre wichtige Unterstützung und Mithilfe danken wir Ihnen von Herzen und wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Herzliche Grüsse



Lilian Bachmann
Synodalaratspräsidentin



Peter Möri
ao. Geschäftsstellenleiter